

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Emine Demirbüken-Wegner (CDU)**

vom 08. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2021)

zum Thema:

Durchführung der juristischen und medizinischen Staatsexamina während der COVID-19-Pandemie — Verschärfte Lage durch die infektiöseren Corona-Mutationen

und **Antwort** vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2021)

Frau Abgeordnete Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26528

vom 08. Februar 2021

über Durchführung der juristischen und medizinischen Staatsexamina während der COVID-19-Pandemie — Verschärfte Lage durch die infektiöseren Corona-Mutationen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Werden die juristischen und medizinischen Staatsexamina 2021 termingerecht durchgeführt?

Zu 1.:

a) juristische Staatsexamina

Die schriftlichen Prüfungen der juristischen Staatsprüfungen werden durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) wie geplant zu den üblichen Zeiträumen durchgeführt (in der staatlichen Pflichtfachprüfung: April und Oktober 2021, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im März, Juni, September und Dezember 2021). Die mündlichen Prüfungen finden in beiden Staatsprüfungen ebenfalls wie geplant jeweils fünf Monate nach dem Monat der schriftlichen Prüfungen statt.

b) medizinische Staatsexamina

Die staatlichen Prüfungen für Medizinstudierende sind bundesrechtlich geregelt in der Ärztlichen Approbationsordnung. Bundesweit einheitlich und terminlich gleichzeitig müssen die schriftlichen Prüfungen des Ersten Abschnitts M1 (im März und August) und des Zweiten Abschnitts M2 (im April und Oktober) der Ärztlichen Prüfung durchgeführt werden. In Berlin werden diese Prüfungen verantwortlich vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und dort von dem zuständigen Landesprüfungsamt organisiert und durchgeführt. Die nächste schriftliche Prüfung für den Ersten Abschnitt findet am 9. und 10. März 2021 statt. In Berlin ist diese Prüfung nur für maximal 1 Prüfling durchzuführen, weil aufgrund des Modellstudienganges der Charité die M1-Prüfung in Berlin entfallen ist. Die nächste schriftliche Prüfung für den Zweiten Abschnitt findet am 13., 14. und 15. April 2021 mit über 300 Prüflingen statt,

die anschließend in das Praktische Jahr, das letzte Jahr der ärztlichen Ausbildung, gehen.

Nach jetzigem Stand werden die Prüfungen termingerecht durchgeführt werden können.

2. Finden die Prüfungen für das juristische und medizinische Staatsexamen, unabhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens, in Präsenz statt (bitte begründen)? Wurden Alternativmodelle in Erwägung gezogen (bitte erläutern)?

Zu 2.:

a) juristische Staatsexamina

Die Abnahme der juristischen Staatsprüfungen kann schon aus rechtlichen Gründen nur in Form von Präsenzprüfungen stattfinden. Die Prüfungsformate beruhen auf den gesetzlichen Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). § 5d Abs. 2 S. 2 DRiG sieht vor, dass in der staatlichen Pflichtfachprüfung „schriftliche und mündliche Leistungen“ zu erbringen sind. Ebenso sieht in der zweiten Staatsprüfung § 5d Abs. 3 S. 1 DRiG „schriftliche Leistungen“ und § 5d Abs. 3 S. 4 DRiG „mündliche Leistungen“ vor.

Unter dem Begriff der „schriftlichen Leistungen“ ist die Niederschrift der Prüfungsleistung durch den Prüfling zu verstehen, die entweder direkt auf Papier erfolgt oder zumindest in einem nachfolgenden Ausdruck zu Papier gebracht wird. Diese Voraussetzung kann nur bei Präsenzprüfungen eingehalten werden. Distanzprüfungen, die mit einer elektronischen Übermittlung der in Textform niedergelegten Prüfungsleistung einhergehen, sind ein anderes Prüfungsformat und würden wegen des Grundrechtsvorbehalts, der bei der Regelung der juristischen Staatsprüfungen als Berufszugangsregelung zu beachten ist, einer entsprechenden gesetzlichen Rechtsgrundlage bedürfen.

Ebenso ist unter dem Begriff der „mündlichen Leistungen“, der in § 7 Abs. 1 S. 1 und § 17 Abs. 1 S. 1 Juristenausbildungsgesetz (JAG) wiederzufinden ist und in § 9 und § 29 Juristenausbildungsordnung (JAO) in beiden Staatsprüfungen im Form eines vor Ort vorzubereitenden Vortrags und mehrerer Prüfungsgespräche ausgestaltet ist, eine Vorstellung der mündlichen Leistungen in Präsenz zu verstehen. Auch hier würde ein anderes Prüfungsformat in Distanz zunächst eine entsprechende gesetzliche Rechtsgrundlage erfordern.

b) medizinische Staatsexamina

Die bundesweit gleichzeitig und einheitlich als multiple-choice-Prüfung durchzuführenden schriftlichen Prüfungen müssen in Präsenz stattfinden. Dies ist in der bundesrechtlich geregelten Approbationsordnung bindend vorgegeben. Landesrechtlich kann hiervon nicht abgewichen werden. Eine Änderung könnte nur durch eine gesetzliche Änderung der Approbationsordnung erfolgen oder auf Grundlage einer Abweichungs-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit aufgrund der Ermächtigung im Infektionsschutzgesetz. Die derzeit geltenden Abweichungsverordnungen für die Ausbildungen und Prüfungen der staatlich reglementierten Gesundheitsberufe sind bis zum 31. März 2021 befristet. Für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung galt im vergangenen Jahr, in dem die Staatsprüfungen unter Corona-Bedingungen reibungslos und erfolgreich durchgeführt werden konnten, die Regelung des § 7 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (AbweichungsVO), erlassen vom Bundesminister für Gesundheit. Danach sollte der Zweite

Abschnitt verschoben und erst nach Abschluss eines vorzeitigen Praktischen Jahres (PJ) absolviert werden. Alternativ dazu wurde den Bundesländern die Option eröffnet, die schriftlichen Prüfungen nicht zu verschieben und regelhaft nach der Approbationsordnung durchzuführen. Das Land Berlin hat von dieser Option Gebrauch gemacht und gleichzeitig Studierenden, die vorzugsweise in das vorzeitige PJ gehen und die schriftliche Prüfung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erst danach absolvieren wollten, diese Möglichkeit eingeräumt, so dass im Ergebnis für 272 Studierende die schriftliche Prüfung im April 2020 durchgeführt, für 51 Studierende das vorzeitige PJ eröffnet wurde. Letztere wollen und müssen im April dieses Jahres die schriftliche Prüfung „nachholen“.

In zwei Bundesländern, Bayern und Baden-Württemberg, wurde die schriftliche Prüfung für alle Prüflinge verschoben, so dass dort nun die doppelte Kohorte mit über 1.000 Prüflingen im April dieses Jahres unter Corona-Bedingungen schriftlich zu prüfen sein wird. Gerade diese Folge einer Verschiebung der schriftlichen Prüfungen ist in Berlin erfolgreich vermieden worden.

Die AbweichungsVO tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft, so dass eine Verschiebung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach jetzigem Stand rechtlich ausgeschlossen ist, ungeachtet einer notwendigen Absage der Prüfungen wegen höherer Gewalt oder Undurchführbarkeit. Daher sollen die bevorstehenden Prüfungen nicht nur wegen anderenfalls eventuell entstehender Regressansprüche von Prüflingen durchgeführt werden, sondern auch, um dringend benötigten Fachkräften zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung den Abschluss ihrer Ausbildung und die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit zu ermöglichen.

3. Wurden anderweitige prüfungsrechtliche Kulanzregelungen getroffen? Wenn ja, welche?

Zu 3.:

a) juristische Staatsexamina

Es werden jeweils abgestimmt auf den Stand der Pandemie für die Prüflinge erleichterte Entschuldigungsmöglichkeiten gewährt. Diese betreffen Prüflinge, die Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung aufweisen, ggf. auch erst im Lauf der Prüfung (wobei Prüflinge bei Auftreten von Symptomen seitens des GJPA auch von der Prüfung ausgeschlossen werden können), und Prüflinge, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder Kontakt zu einer Person, bei der der begründete Verdacht einer Covid-19-Infektion besteht. Ferner gelten auch als entschuldigt Prüflinge, für die bei einer Infektion aufgrund ihrer persönlichen Konstitution ein besonderes Gefährdungsrisiko bestehen würde.

b) medizinische Staatsexamina

Prüfungsrechtliche Kulanzregelungen sind für die staatlichen Prüfungen für Mediziner bundesrechtlich nicht vorgesehen. Aus Gründen der Ausbildungsqualität und der hohen Rechtsgüter des Gesundheits- und Patientenschutzes ist auch nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber aus Kulanzgründen die Qualität der Anforderungen an den erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums herabsetzen wird, an dessen Ende die Approbation als Ärztin oder Arzt steht.

Hinsichtlich der Durchführung der mündlich-praktischen Prüfungen sind durch die AbweichungsVO des BMG Anpassungen in der Durchführung unter Berücksichtigung der epidemischen Lage ermöglicht worden. Diese werden weitgehend genutzt.

Außerdem wurden vom Landesprüfungsamt die Möglichkeiten, von der Prüfung zurückzutreten, zugunsten der Prüfungskandidat*innen angemessen und sachgerecht an die Infektionsschutzlage angepasst.

4. Wie viele Studierende sind, aufgeschlüsselt nach Hochschulen, aktuell für das Erste und Zweite juristische sowie für das medizinische Staatsexamen angemeldet?

Zu 4.:

a) juristische Staatsexamina

Für die schriftlichen Prüfungen der Zweiten juristischen Staatsprüfung im März 2021 sind 270 Prüflinge angemeldet, von denen 261 Prüflinge an dem zentralen Prüfungsstandort auf dem Messegelände Berlin schreiben (219 Referendarinnen und Referendare aus Berlin und 42 Referendarinnen und Referendare, die ihre Ausbildung an Standorten in Brandenburg abgelegt haben). Die übrigen Prüflinge schreiben an Standorten in Brandenburg.

Für die schriftlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung im April 2021 sind zurzeit 644 Prüflinge angemeldet. Da die Anmeldung für die Notenverbesserer noch nicht vollständig abgeschlossen, ist geschätzt mit ca. 50 weiteren Meldungen zu rechnen. Von den 644 Prüflingen schreiben 619 Prüflinge an dem zentralen Prüfungsstandort auf dem Messegelände Berlin (191 Prüflinge der Freien Universität Berlin, 240 Prüflinge der Humboldt-Universität zu Berlin, 155 Prüflinge der Universität Potsdam und 33 Prüflinge der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)). Die übrigen Prüflinge schreiben an Standorten in Brandenburg.

Die Anmeldungen für die weiteren Kampagnen des Jahres 2021 liegen noch nicht vor.

b) medizinische Staatsexamina

Die ärztliche Ausbildung findet in Berlin ausschließlich an der Charité Universitätsmedizin Berlin statt. Weitere Hochschulen, die einen medizinischen Studiengang anbieten, gibt es derzeit nicht.

Die Anmeldezahlen verteilen sich auf die drei Abschnitte (M1, M2 und M3) der Ärztlichen Prüfung wie folgt:

M1: 1 (mündlich-praktische und schriftliche Prüfung)

M2: 379 (schriftliche Prüfung)

M3: 360 (mündlich-praktische Prüfung)

5. Welche Infektionsschutzmaßnahmen werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten der juristischen und medizinischen Staatsexamina ergriffen?

Zu 5.:

a) juristische Staatsexamina

Das GJPA trägt den pandemiebedingten Einschränkungen durch entsprechende Hygieneschutzmaßnahmen Rechnung. Für die Ausgestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden jeweils auf die konkrete Kampagne abgestimmte Hygiene- und Schutzkonzepte erstellt, die vor Beginn der Kampagne sowohl den zuständigen Gesundheitsämtern als auch sämtlichen Prüfungsteilnehmenden (Prüflingen, Prüferinnen und Prüfern sowie Aufsichtsführenden) zugeleitet werden.

Das bedeutet in den schriftlichen Prüfungen das Abhalten der Klausuren in für die erforderliche Abstandshaltung geeigneten wesentlich größeren Prüfungssälen auf dem Gelände der Messe Berlin, die über zentral gesteuerte Lüftungssysteme verfügen. Die Prüflinge schreiben an Tischen mit einem Abstand von mindestens 1,5 Metern mit bis zu 2,5 Metern von Tischkante zu Tischkante bei einer Tischgröße von 80 x 80 cm. Der Einlass und das Verlassen der Hallen erfolgen nach Anweisung der Mitarbeitenden des GJPA gestaffelt über eine Vielzahl von Zugangspunkten, so dass auch hier das Einhalten der Mindestabstände gesichert ist.

Das Format der mündlichen Prüfungen ist derart angepasst, dass sich in den Räumen weniger Personen gleichzeitig aufhalten. Die Prüfungsgespräche finden nicht mehr mit fünf Prüflingen, sondern jetzt mit drei Prüflingen gleichzeitig statt. Außerdem wird eine geringere Anzahl von täglichen Prüfungskommissionen eingesetzt. Dies ermöglicht die Sicherstellung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowohl in den Prüfungs- als auch den Vorbereitungs- und Warteräumen. Durch die „Entzerrung“ verlängern sich die Zeiträume der mündlichen Prüfungen, es bleibt aber sichergestellt, dass alle Prüflinge ihre Staatsprüfung in dem geplanten Zeitraum abschließen können.

b) medizinische Staatsexamina

Bereits im Jahr 2020 wurden in den beiden Prüfungsphasen schriftliche und mündlich-praktische Prüfungen für Medizinstudierende sowie Kenntnisprüfungen für Ärztinnen und Ärzte mit einer ausländischen Ausbildung unter Corona-Bedingungen durchgeführt. Diese erfolgten ausnahmslos unter Beachtung der RKI-Empfehlungen und den jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Regelungen zur Eindämmung von COVID 19 und wurden mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt. Auf diese Weise konnten in 2020 für die Unterstützung in der medizinischen Versorgung eine Vielzahl von approbierten Ärztinnen oder Ärzten oder Studierenden als Absolvent*innen des Praktischen Jahres gewonnen werden. Im Einzelnen:

- Es wurden nach erfolgreich durchgeführter M3-Prüfung 650 Ärzt*innen approbiert.
- Es wurden nach erfolgreich durchgeführter Kenntnisprüfung 140 ausländische Ärzt*innen approbiert.
- Es wurden nach erfolgreich durchgeführter M2-Prüfung 537 Studierende zum Praktischen Jahr zugelassen, die in 2021 nach erfolgreich durchgeführter M3-Prüfung approbiert werden können.

Auch in 2021 sollen die Prüfungen unter Beachtung der jeweils aktuellen RKI-Empfehlungen und der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen zur Eindämmung von COVID 19 durchgeführt werden, um weiteren ca. 1.400 angehenden Ärzt*innen die Approbation erteilen zu können bzw. den Weg in das Praktische Jahr zu eröffnen.

Im Einzelnen werden die Prüfungen – vorbehaltlich der derzeit noch nicht absehbaren Entwicklung der Infektionszahlen und der Inzidenzwerte unter Berücksichtigung auch der Entwicklung der neuen Virus-Mutanten und der entsprechend politisch zu entscheidenden Lockerung oder Verschärfung der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 – nach Maßgabe folgender wesentlicher Punkte durchgeführt:

- Es wird, wie für die Prüfungen im April und Oktober, ein Schutz- und Hygienekonzept entsprechend der einschlägigen Empfehlungen des RKI und der

aktuellen Infektionsschutzverordnung erstellt, das auf die konkreten Räumlichkeiten sowie Prüflingszahlen ausgerichtet ist und mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt wird. Dieses Konzept wird im Wesentlichen die auch nachstehend aufgeführten Maßnahmen mit dem Ziel umfassen, die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, die Einhaltung des Mindestabstandes während der gesamten Prüfung und auf den Wegen von mehr als 2 Metern sicherzustellen, den Zutritt zur Prüfung zu steuern, Warteschlangen zu verhindern, die ausreichende Belüftung zu gewährleisten sowie die maximal zulässige Personenzahl festzulegen und die Anwesenheit zu dokumentieren.

- Die Prüfungsräume bieten ausreichend Platz, um pro Prüfungsplatz in alle Richtungen einen Mindestabstand von deutlich über 1,5 Meter zu halten. Eine gute Durch- und Querlüftung ist gewährleistet.
- Die Toiletten werden nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert (Türklinken, Toilettenbrille).
- Die Prüflinge sind verpflichtet, auf dem Weg zur Prüfung die allgemeinen Regeln (Abstand) einzuhalten und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Prüflinge werden vorab durch Raum- und Zugangspläne informiert und ggf. verschiedenen Eingängen zugeordnet. Sicherheits- bzw. Aufsichtskräfte stellen sicher, dass sich keine Schlangen bilden, der Abstand eingehalten und der Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Die Prüflinge werden in das Gebäude und durch das Treppenhaus in den Prüfungsraum nur einzeln und mit Abstand eintreten. Sie begeben sich in dem Prüfungsraum direkt zu dem ihnen zugewiesenen Prüfungsplatz (Tisch).
- Zusammenkünfte vor und in dem Prüfungsgebäude werden unterbunden (durch Wachschatz und/oder Aufsichtskräfte und in Kooperation mit der örtlichen Polizeidienststelle).
- Die Aufgabenhefte werden um 9:00 Uhr ohne Kontakt und unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von den Prüfungsaufsichten, ausgestattet mit Mund-Nasen-Schutz, auf den Prüfungsplatz gelegt. So wird der Kontakt zu Dritten, auch zu den Prüfungsaufsichten, verhindert.
- Die Einlasskontrolle findet ohne Schlangenbildung direkt am Prüfungsplatz durch die Aufsichten statt, indem sie die außen auf die Tischkante gelegten Ausweise und Ladungen unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes und mit Mund-Nasen-Schutz ausgestattet kontrollieren.
- An jeder Eingangstür besteht die Möglichkeit und Pflicht zur Händedesinfektion. Ebenso besteht die Möglichkeit und Pflicht zur Händedesinfektion vor jeder Toilette.
- Die Prüflinge sind gehalten, nach Beendigung der Prüfung den Prüfungssaal einzeln mit Mundschutz und mit Abstand von 2 m zu verlassen. Zusammenkünfte nach der Prüfung sind den Prüflingen untersagt und werden ggf. unterbunden.
- Die Prüflinge geben vor der Prüfung schriftlich eine Erklärung ab, dass sie in keinem Risikogebiet waren, keinen Kontakt zu coronainfizierten Personen hatten, selbst keine Symptome aufweisen (Husten, erhöhte Temperatur, Atembeschwerden, etc.), die auf eine COVID-19-Erkrankung bzw. eine Coronainfektion hinweisen könnten. Sie haben sich außerdem verpflichtet, bei Änderung der Umstände nach Abgabe der Erklärung dies mitzuteilen und dass Sie, wenn ein Risikokriterium zwischenzeitlich vor der Prüfung auftreten sollte, nicht an der Prüfung teilnehmen, sondern zurücktreten werden.
- Die Prüflinge erklären, ob sie einer besonders gefährdeten Risikogruppe angehören, und dass sie in eigener Verantwortung an der Prüfung teilnehmen und alle Vorkehrungen zum Selbstschutz treffen. Zu deren Schutz wird ggf. seitens

des LPA das Mögliche und Notwendige im Rahmen der Prüfungsorganisation veranlasst.

- Alle Prüfungsaufsichten sind informiert, erhalten umfassende Informationen über den Ablauf und die einzuhaltenden und zu beachtenden Sicherheits- und Hygienevorkehrungen, erhalten Desinfektionsmittel und Mund-Nasen- , Schutzmasken und wahren den Abstand gegenüber allen sonstigen Beteiligten/Teilnehmenden.
- Alle Teilnehmenden sind namentlich erfasst, die Dauer und der Ort der Teilnahme sind dokumentiert.

6. Werden die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in Anbetracht der infektiöseren Corona-Mutationen verschärft? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, inwiefern?

Zu 6.:

a) juristische Staatsexamina

Bei den anstehenden schriftlichen Prüfungen der zweiten juristischen Staatsprüfungen im März 2021 werden die Abstände zwischen den Prüflingen weiter vergrößert (Tischabstand von 2,5 Metern), so dass die Prüflinge zueinander einen Abstand von jeweils über drei Metern haben.

Im Übrigen werden die bereits bei Einsetzen der Pandemie entwickelten Maßnahmen zur Umsetzung der Infektionsschutzverordnung und zur weitgehenden Eindämmung eines Ansteckungsrisikos wie oben dargestellt weiter fortgeführt. Diese haben sich in den vergangenen Prüfungskampagnen als belastbar erwiesen.

b) medizinische Staatsexamina

Die staatlichen Prüfungen werden auch in 2021 im Rahmen des Möglichen unter Beachtung der jeweils aktuellen RKI-Empfehlungen und der jeweils geltenden Infektionsschutzrechtlichen Regelungen unter Einbeziehung und in Abstimmung mit dem jeweils für den Prüfungsstandort zuständigen Gesundheitsamt durchgeführt. Entsprechend wird auch die Verbreitung der ggf. infektiöseren Corona-Mutationen zu berücksichtigen sein. Für die medizinischen Prüfungen Mitte April kann hierzu aktuell naturgemäß noch keine belastbare Auskunft gegeben werden, weil die weitere Entwicklung der epidemischen Situation bis und im April noch nicht vorhersehbar ist. In jedem Fall gilt auch für die bevorstehenden Prüfungen, dass der maximal mögliche Schutz vor Infektionen nur dadurch zu gewährleisten ist, dass die Einhaltung der Abstandsregelungen übererfüllt wird, Kontakte verhindert und die Hygienevorschriften und das Tragen von medizinischen Masken ausnahmslos beachtet werden sowie ein geeignetes Lüftungsmanagement gewährleistet ist.

7. Werden zur Durchführung der Prüfungen für das juristische und medizinische Staatsexamen zusätzliche Räumlichkeiten angemietet? Wenn nein, wieso nicht? Wurde die Möglichkeit geprüft, Prüfungen - einerseits zum Schutz der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sowie andererseits zur Unterstützung der Wirtschaft - in Hotels durchzuführen, so wie dies teilweise in anderen Bundesländern bereits für die medizinischen Staatsexamina der Fall war? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 7.:

a) juristische Staatsexamina

Für die schriftlichen Prüfungen der juristischen Staatsprüfungen werden seit Juni 2020 externe Räumlichkeiten angemietet (s.o. zu 5., Hallen des Messegeländes Berlin).

Die mündlichen Prüfungen werden weiterhin im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung durchgeführt, allerdings gestreckt über einen längeren Zeitraum mit einer geringeren täglichen Prüflingsanzahl. Einer Auslagerung der mündlichen Prüfungen steht das für den Fall eines kurzfristigen Ausfalls eines Prüfers oder einer Prüferin notwendige Bereithalten von Ersatzprüfern aus dem Prüfungsamt entgegen.

b) medizinische Staatsexamina

Zur Durchführung der Prüfungen im April – Stand heute – wurde ein weiterer Prüfungsstandort angemietet, um die 350 Prüflinge unter Beachtung vor allem der Abstands- und Hygieneregeln unter maximaler Kontaktvermeidung sicher prüfen zu können.

Für die Durchführung der staatlichen Prüfungen unter größtmöglich sicheren, coronagerechten Bedingungen wurden bislang zusätzliche Gesichtspunkte wie die Wirtschaftsförderung von unter der epidemischen Lage notleidender Wirtschaftszweige nicht in den Vordergrund der Planungen gerückt. Die Durchführung von Prüfungen in Hotels ist, soweit bekannt, bundesweit bisher nur in Berlin, und zwar für die Prüfungen im April 2020, realisiert worden. Dies war nur möglich, weil zum einen eine Entscheidung für die Durchführung der Prüfungen erst 10 Tage vor Beginn der Prüfungen getroffen werden konnte, zum anderen zu dieser Zeit feststand, dass ein vollständiges Beherbergungsverbot, was auch noch in dem Prüfungszeitraum fortbestand, verhängt worden war, also zusätzliche, schwer zu kontrollierende Kontakte zu Hotel- und Veranstaltungsgästen ausgeschlossen werden konnten. Außerdem war in diesem Ausnahmezustand ein nicht wiederholbarer Abend- und Wochenend-Einsatz der Mitarbeiter*innen des Landesprüfungsamtes möglich sowie die einmalige Bereitschaft insbesondere der Dienstkräfte des LAGeSo, aber auch anderer Verwaltungen vorhanden, den außerordentlich hohen Bedarf an Prüfungsaufsichten zu decken. Außerdem war die Kohorte dieser Prüfung um 25 % kleiner und es bestand die einmalig günstige Gelegenheit, die Prüfung in nur einem Hotel durchzuführen. Die Durchführung der Prüfungen an mehr als zwei (Hotel-)Standorten ist logistisch und organisatorisch nicht mehr rechtssicher und ordnungsgemäß zu bewältigen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Beteiligung eines für Hotelprüfungen erforderlichen Vielfachen an Aufsichtspersonals nicht nur schwierig zu akquirieren ist, sondern auch zu einer Vervielfachung an Beteiligten/Kontaktpersonen führt, die eine kontrollierte, sichere Durchführung aller Prüfungen zumindest erheblich erschwert. Schließlich ist auch für die Prüfung in Hotels eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet, weil gerade die langen Hotelflure zwischen den „Prüfungszimmern“, die nicht gelüftet werden können, ein Restrisiko darstellen, was in anderen, gut zu belüftenden Veranstaltungsräumen nicht besteht bzw. geringer ist.

8. Sind die Prüfungsräume mit Luftfiltern ausgestattet (bitte begründen)?

Zu 8.:

a) juristische Staatsexamina

Die Halle 2.1 auf dem Messegelände, in der die schriftlichen Prüfungen im März 2021 geschrieben werden, wird über eine Belüftungsanlage durch die Leit- und Sicherheitszentrale (LSZ) im Regel-Lüftungsbetrieb belüftet. Pandemiebedingt werden Luftfilter genutzt und es wird eine beständige 100 % Frischluftzufuhr gewährleistet. Weitere Hallen auf dem Messegelände, die ebenfalls für Prüfungen genutzt werden, weisen äquivalente Lüftungssysteme auf.

b) medizinische Staatsexamina

In den Prüfungsräumen ist der Luftaustausch gewährleistet; sie sind gut durchlüftet und können auch quergelüftet werden. Aufgrund ihrer Höhe bzw. des pro Prüfling zur Verfügung stehenden m²- bzw. m³-Anteils und des mehr als 2 Meter betragenden Abstands in jede Richtung zwischen den Prüfungsplätzen ist im Rahmen des Möglichen eine Aerosolbelastung im untersten Risikobereich. Grundsätzlich gilt, dass eine gute Durchlüftung der Räume gegenüber der raumabhängig unterschiedlichen Wirksamkeit von mobilen Luftreinigern wirksamer ist. Neben den finanziellen Aufwendungen für einen einmaligen Einsatz spricht auch die Geräuschentwicklung von Luftreinigern gegen den Einsatz, weil sie eine potentielle Störung der Prüfungssituation darstellt und ggf. einen Anfechtungsgrund für die unter höchster Konzentration arbeitenden Prüfungskandidat*innen begründet. Zudem ist die Anschaffung von Luftreinigern in der aktuellen Situation, in der die räumliche Situation für die Prüfungen noch gar nicht verbindlich geplant werden kann, sondern nur optional, nicht sinnvoll möglich. Eine umfangreiche Anschaffung von Luftreinigern für eine einmalige Prüfung ohne belastbar festgestellte, wirksame Einsatzmöglichkeit erscheint auch vor dem obigen Hintergrund nicht sinnvoll und nicht notwendig.

9. Werden sämtliche Prüfungskandidatinnen und -kandidaten der juristischen und medizinischen Staatsexamina vor den jeweiligen Prüfungsterminen einem Corona-Schnelltest unterzogen (bitte begründen)?

a) juristische Staatsexamina

Nein. Die Abnahme von Schnelltests ist bei Zahlen von 260 bis 700 und mehr Prüflingen an sieben Klausurtagen nicht umsetzbar und auch nicht erforderlich, da ausreichende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden. Anlassbezogene Testungen bei Erkältungssymptomen bieten wiederum keine hinreichende Sicherheit, um einen Prüfling trotz Symptomen dennoch an der Prüfung teilnehmen zu lassen.

b) medizinische Staatsexamina

Die Prüfungen im Jahr 2020, im April und Oktober, fanden, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, ohne Corona-Schnelltests statt. Sie sind ohne Risiko und ohne einen einzigen Infektionsfall reibungslos abgelaufen. Die Schnelltestung von 350 Prüfungskandidat*innen frühzeitig vor Beginn der Prüfung an drei Tagen jeweils um 9:00 Uhr führt zwangsläufig zu einer großen logistischen Herausforderung unter sehr hohem Personal- und Raumeinsatz, die überdies abweichend von dem konsequenten Konzept der maximalen Abstandswahrung und Kontaktvermeidung zu einer außerordentlich starken Vermehrung der Kontakte bei der Schnelltestung führt. Außerdem lag der nicht durchgeführten flächendeckenden Schnelltestung die Überlegung bzw. Tatsache zugrunde, dass die Prüflingskohorte homogen und belastbar ein einzigartig niedriges Risikopotential in sich birgt, weil diese erstens vor der Prüfung eine verbindliche Erklärung unterschreiben müssen, dass sie in den vergangenen 14 Tagen in keinem Risikogebiet waren, dass sie keinen Kontakt zu einer positiv getesteten oder symptomatischen Person gehabt haben und selbst keine Anzeichen/Symptome einer möglichen COVID-19-Erkrankung haben. Überdies kann – belastbar nach den bisherigen Erfahrungen – davon ausgegangen werden, dass diese Kohorte wegen der maximalen Vorbereitung und dem unbedingten Willen, an der Abschlussprüfung teilzunehmen, die Zeit vor der Prüfung in selbstgewählter Quarantäne verbracht und jegliche Risikokontakte vermieden hat. Schließlich handelt es sich bei den angehenden Mediziner*innen um eine fachlich und professionell hoch sensibilisierte und im Umgang

mit dem Coronavirus bzw. der Ansteckungsgefahr verantwortungsvoll umgehende Personengruppe. Überdies werden diese ebenso wie die Prüfungsaufsichten durch umfassende Informationen und Hinweise auf die Pflichten sowie den Ablauf der Prüfungen unter Sanktionsandrohung bei Zuwiderhandeln zur Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen angehalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Nutzen von Schnelltests gegenüber dem damit verbundenen Risiko und dem erheblichen finanziellen, personellen und räumlichen Aufwand als zu gering.

Die Wahrscheinlichkeit einer Infektion während der Prüfungen kann nicht auf Null reduziert werden, wohl aber auf ein kaum noch zu reduzierendes Minimum. Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfungen, die den Zugang für den systemrelevanten ärztlichen Beruf eröffnen, mit einem vertretbar minimalen Restrisiko verantwortlich unter Wahrung der gesundheitlichen Belange der Beteiligten, der Prüfungskandidat*innen und der Prüfungsaufsichten durchgeführt werden können und unter Beachtung der jeweils der aktuellen epidemischen Lage entsprechenden Maßnahmen und Regelungen auch durchgeführt werden sollten.

Berlin, den 23. Februar 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung